

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2009
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Erläuterungen zur Bilanz
- III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- IV. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. mit § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei als Sammelposten erfasst.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden von Ent- und Versorgungsbetrieb erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 bei der Bilanzposition „empfangene Ertragszuschüsse“ keine Zuführung mehr. Statt dessen wurden für diese Jahre auch beim Entsorgungsbetrieb die berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet.

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2003 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO (alte Fassung) den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung der jeweiligen Zuführungsbeträge bis einschließlich zum Jahr 2003 berechnet sich weiterhin abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO (alte Fassung) mit 3 % (anstatt mit 5 %).

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurde im Rahmen der Neufassung der EigVO diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium geändert und die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt und aufgelöst. Das Verfahren entspricht nunmehr wieder dem bis 2003 angewendeten mit der Maßgabe, dass sich kein allgemein gültiger (durchschnittlicher) Auflösungssatz ergibt, sondern die Auflösungssätze mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter korrespondieren.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die zu erwartenden Ausgaben abzudecken

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Zum 31.12.2009 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2010:

	T€	T€
A. Kläranlage		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	150	
2. Lagerplatz Außenanlage	30	
3. Abgaswärmetauscheranlage	20	
4. Sandwaschanlage	45	245
B. Kanalleitungen		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. GEP-Maßnahmen (4. BA Bahnhofstraße bis Poststraße / Siegstraße)	2.740	
2. Regenwasserbehandlung (RKB 4/5)	570	
3. Regenwasserbehandlungsmaßnahmen (RKB 3)	150	
4. Anschluss Einleitungsstelle E 81 an RKB 1	30	
5. Schmutzwasserdruckleitung Hardtstraße	100	
6. Mischwasserkanalisation Irlenborn, Dorfstraße (Parallelstraße zum Scheider Weg)	65	
7. Regenwasserkanalisation Lindscheid, Heideweg	135	
8. kleinere Maßnahmen Kanalbau	200	
9. Hausanschlüsse	70	
10. Planungen / Bestandspläne	40	4.100
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. GEP-Maßnahmen (5. BA Siegstraße bis Auelswiese / Bogestraße) Verpflichtungsermächtigung 2011)	200	
2. sonstige Kanalleitungen	250	
3. Pumpstationen / Sonderbauwerke	30	480
		4.825

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 111 T€ geplant, so dass in 2010 insgesamt Investitionen in Höhe von 4.936 T€ geplant sind.

Bei Veränderung im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammellern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen.

Im Jahr 2009 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	3.038,20
Grundstücke mit Betriebsbauten	58.999,00
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	509.263,30
– Kanalleitungen	737.997,28
– Staukanäle	65.641,49
– Hausanschlüsse	32.071,81
Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.011,68
	<u>1.439.022,76</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Der im Wege der Umbuchung zum 01.01.2006 zugegangene verbliebene Restwert von 22.500,00 € der nicht in Betrieb genommenen Pulveraktivkohle-Anlage wurde im Berichtsjahr komplett abgeschrieben, da die Anlage veräußert wurde.

Die Zugänge bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Von der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von weniger als 150,00 € wurde Gebrauch gemacht.

Zudem wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2009 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erheblich um 123,70 % erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür insbesondere bedeutend höhere Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung. Es handelt sich allerdings hierbei um einen einmaligen Effekt, bedingt durch die Umstellung der Abwassergebühren auf den gesplitteten Maßstab und die damit einhergehende Gebührenneukalkulation.

Wie im Vorjahr bestanden gegenüber der Gemeinde keine Forderungen, sondern Verbindlichkeiten, die nachfolgend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Entgegen dem Vorjahr bestanden allerdings gegenüber dem Versorgungsbetrieb Forderungen, die mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet wurden. Die Forderungen beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 1.062.604,16 €. Diese setzten sich mit 3.324,89 € aus Personalkostenresten, mit 1.067.918,85 € aus Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen, mit 1.251,15 € aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten, mit 5.969,47 € aus Schuldendienst für ein fehlerhaft zugeordnetes Darlehn und mit 147,43 € aus anteiligen Gutschriften zur Stromnetznutzung und vorgelegten TÜV-Gebühren zusammen. Die Forderungen wurden mit bestehenden Verbindlichkeiten aus Personalkostenüberzahlungen (15.567,46 €) und aus vorgelegten Portokosten (440,17 €) verrechnet. Die außergewöhnliche Höhe der Forderungen aus Abwassergebühren war durch die Umstellung des Gebührenmaßstabes auf die gesplittete Abwassergebühr und die damit einhergehende Neukalkulation verursacht. Sie ist in dieser Höhe in den Folgejahren nicht mehr zu erwarten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 1. bis 3. Bauabschnitt, gegenüber dem Landesbetrieb Straßen und der Gemeinde (179.510,43 €), Forderungen aus der Veräußerung der Pulveraktivkohle-Anlage (30.000,00 €), aus der Stromeigenproduktion im Zusammenhang mit der Novelisierung des KWK-G (25.499,56 €) und der Steuerentlastung beim Gasbezug für das BHKW (7.587,69 €), sowie aus Forderungen im Zusammenhang mit einem Kommunalrabatt zur Gasnetznutzung (1.969,25 €) und aus einer Überzahlung der Tiefbaurechnung zum 2. Bauabschnitt des Entlastungssammlers (18.365,51 €), die im Folgejahr mit Abschlagszahlungen für den 3. Bauabschnitt verrechnet wurde.

d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Eitorf ihren Haushalt auf Doppik nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Das bisher dort eingesetzte kameralistische Buchführungssystem „Ginfis“ wurde gleichzeitig eingestellt, Buchungen über die bisher bekannten Haushaltsstellen sind nicht mehr möglich.

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde daher die Einrichtung Gemeindewerke eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Werke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde“, über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Auf dem laufenden Girokonto und dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg bestanden zum Bilanzstichtag keine Guthaben.

Entgegen dem Vorjahr war im Berichtsjahr ein Teilbetrag aus der „Cross-Border-Lease“-Transaktion von insgesamt 1.000.000,00 € bei der Kreissparkasse Köln lediglich noch bis Juli 2009 als Festgeld angelegt. Die nur noch erzielbaren Guthabenzinsen zwischen 1,25 % und zuletzt 0,90 % p. a. führten dazu, dass das Festgeldkonto aufgelöst wurde. Der Gesamtbetrag aus der Transaktion diente dem Entsorgungsbetrieb im Rahmen dessen Investitionstätigkeit.

Im Vorjahr wurde auf der Kläranlage eine Kasse eingerichtet, um insbesondere Portokosten für Materiallieferungen problemlos abwickeln zu können. Der Kassenbestand betrug zum Bilanzstichtag 3,39 €.

e) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betrifft den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2010 (3.434,00 €), Abonnementkosten 2010 für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms (110,70 €), Unterbringungskosten für den Vollenhrgang des Auszubildenden im Januar und Februar 2010 (520,60 €) und Mietkosten für Januar 2010 für den im Faulturm versuchsweise gegen entstehende Verzopfungen eingesetzten Schlammzerkleinerer (678,30 €). Daneben enthielt die Position den Jahresbeitrag 2010 für die Mitgliedschaft in der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (1.384,91 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2009	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2009
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage	4.000.783,49			4.000.783,49
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Gewinn	2.423.602,16	129.112,32	497.086,66	2.055.627,82
	16.701.905,44	129.112,32	497.086,66	16.333.931,10

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage blieb ebenfalls auf dem Stand des Vorjahres (4.000.783,49 €).

Gleiches galt für die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €).

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2009 in Höhe von 129.112,32 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996) und mit dem Restbetrag von 32.025,66 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. In Höhe von 90.000,00 € erfolgte bereits eine Vorab-Teilabführung aus dem Jahresgewinn 2009.

Im Zusammenhang mit der Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ für das Jahr 2007 hat der Gemeinderat am 16.03.2009 beschlossen, dass der Entsorgungsbetrieb eine Sonderabführung an den Gemeindehaushalt in Höhe von 400.000,00 € aus dem Jahresgewinn 2007 zu leisten habe, wenn sich im Laufe des Jahres 2009 die wirtschaftliche Situation der Gemeinde derart verschlechtert, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich werde. Diese Verschlechterung ist nach schriftlicher Mitteilung des Gemeindecämmerers eingetreten, so dass die Sonderabführung per 31.12.2009 erfolgte.

g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Rückstellung für unverfallbare Anwartschaften eines tätigen Versorgungsanwärters (Pensionsrückstellung für einen Mitarbeiter, der zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselt ist und damit auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist) hat sich zum 31.12.2009 um 13.005,00 € auf 47.502,00 € erhöht.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher zutreffend noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Für unverfallbare Anwartschaften des betroffenen Versorgungsanwärters und des Pensionärs war in diesem Fall lt. versicherungsmathematischem Gutachten zum 31.12.2009 eine Rückstellung - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - über insgesamt 427.828,00 € zu bilden. Die Rückstellung wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Beratungskosten (davon 26.500,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 500,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Abwasserabgabezahlungen, nicht genommenen Urlaub, Aufwendungen im Zusammenhang mit Altersteilzeitregelungen sowie die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem gegen die Schoeller Eitorf AG geführten Klageverfahren, für Klageverfahren gegen das Land NRW im Zusammenhang mit Regenwasserabgabezahlungen, für eine erfolgte Herabstufung eines Erfüllungsübernehmers im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion, Kanalsanierungen, Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen und in 2009 unterlassene Klärwerksreparaturen.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2008 wurde wegen Vorlage der Rechnungen in Anspruch genommen.

Für das Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für die Abwasserabgabe 2009 (Schmutzwasser) in Höhe des erwarteten Abgabebetrages von 80.245,70 € gebildet.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2008 (Schmutzwasser) wurde in Anspruch genommen. Es liegt ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2006 (Regenwasser Trennsystem) in Höhe von 7.709,17 € wurde um 249,10 € auf 7.460,07 € reduziert. Die damit verbleibende Rückstellung umfasst aus Vorsichtsgründen die Trennsysteme in überörtlichen Straßen.

Hintergrund ist der Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004, nach dem die betroffenen Netze nur noch dann den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und damit abgabefrei bleiben, wenn den Einleitungsstellen im Bedarfsfalle Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden. Da die Abgabepflicht nur auf der Tatsache beruht, dass eine Regenwasserbehandlung wegen der Belastung durch den Straßenverkehr auf den betroffenen klassifizierten Straßen gefordert wird, für die betroffenen Straßenbaulastträger der Trennerlass allerdings keine Anwendung findet und damit die Gemeinde keine Möglichkeit hat, von den Straßenbaulastträgern (eigene) Regenwasserbehandlungsmaßnahmen zu fordern, wurde gegen das Land eine Klage eingereicht. Die gebildete Rückstellung wurde für den Fall erforderlich, dass die Gemeinde im Klageverfahren unterliegt.

Wegen Vorlage der Festsetzungsbescheide wurde die Abwasserabgaberückstellung für das Jahr 2007 für die betroffenen Netze in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde auch für dieses Abgabejahr ein Klageverfahren mit derselben Begründung wie für das Abgabejahr 2006 anhängig gemacht und für die betroffenen Netze eine entsprechende Rückstellung über insgesamt 7.520,18 € gebildet.

Für das Jahr 2008 wurde die im Vorjahr gebildete Rückstellung ebenso auf die strittigen Netze in klassifizierten Straßen mit einem Gesamtvolumen von 7.262,50 € reduziert.

Unter demselben Aspekt war auch für das Jahr 2009 die Bildung einer Rückstellung in der erwarteten Höhe von 9.354,05 € erforderlich.

Die Rückstellung 2008 für die an das Land abzuführende Kleininleiterabgabe wurde wegen Vorlage des Festsetzungsbescheides in der festgesetzten Höhe in Anspruch genommen.

Für 2009 wurde eine Rückstellung in Höhe der erwarteten Kleineinleiterabgabe von 4.205,33 € gebildet.

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin ab Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) war zum Bilanzstichtag die Bildung einer Rückstellung über 20.460,00 €, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, erforderlich. Die Rückstellung war für die zukünftigen noch nicht bezahlten, aber für die Mitarbeiterin zu erbringenden Aufstockungsbeträge zu bilden.

Die Rückstellung „Kanalsanierungen“ umfasste im Vorjahr neben den prognostizierten Aufwendungen für den 7. Sanierungsabschnitt in Höhe von 380.000,00 € (Eitorf-Ort, Eitorf-West) die Aufwendungen für den 8. Sanierungsabschnitt in Höhe von 320.000,00 € (Eitorf-Mühleip, Regenwasserkanalisation Eitorf-Alzenbach) und für den 9. Sanierungsabschnitt in Höhe von 200.000,00 € (Regenwasserkanalisation „nördliche Siegseite“ und Eitorf-Obereip).

Die Rückstellung für den 7. Sanierungsabschnitt in Höhe von 380.000,00 € konnte nach Fertigstellung der Arbeiten im Berichtsjahr ausgebucht werden, so dass sich die Rückstellung zum Bilanzstichtag auf insgesamt 520.000,00 € reduzierte.

Ein Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG auf die Zahlung von Investitionszuschüssen ist seit 2005 beim Landgericht Bonn anhängig, da bisher trotz Aufforderung keinerlei Zahlungen geleistet wurden. Eingefordert wurde seitens der Gemeinde eine erste Teilzahlung über 992.006,26 €. Daneben wurde bei Gericht ein weiterer Betrag von ca. 400.000,00 € angemeldet.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des bisherigen Prozessverlaufs und der grundsätzlichen Bejahung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs der Gemeinde durch das erstinstanzliche Landgericht Bonn im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gute Erfolgsaussichten, den anhängigen Prozess zu gewinnen. Gleichwohl bleibt die in 2004 unter Vorsichtsgesichtspunkten gebildete und in 2006 aufgestockte Rückstellung über 60.000,00 € für Prozesskosten bestehen. Hintergrund ist die gerichtliche Ankündigung, einen technischen Gutachter im Verfahren zu bestellen. Der Rückstellungsbetrag soll die Gutachter-, die Gerichts- und die Rechtsanwaltskosten für den Fall abdecken, dass die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen sollte oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird. Der Rückstellungsbetrag konnte im Berichtsjahr allerdings um 4.000,00 € verringert werden, da der Stundensatz des gerichtlich bestellten Gutachters geringer ausfällt als ursprünglich erwartet.

Daneben wurde bereits im Vorjahr im Zusammenhang mit der gegen das Land NRW geführten Klage in Sachen „Abwasserabgabe“ eine weitere Rückstellung über 1.900,00 € gebildet, die im Falle des Unterliegens die Prozesskosten für die Abgabebereiche 2006 bis 2008 abdecken sollte. Sie wurde mit einem Teilbetrag von 554,00 € für bereits angefallene Gerichtskosten in Anspruch genommen.

Gleichzeitig wurde eine Rückstellung in derselben Sache für das Jahr 2009 gebildet (600,00 €), da davon auszugehen ist, dass auch für dieses Jahr eine Abwasserabgabe für die strittigen Netze festgesetzt wird und die Gemeinde hiergegen klagen wird.

Im Zuge der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 wurde das Rating eines Erfüllungsübernehmers herabgestuft. Hieraus ergeben sich für die Gemeinde zwar (noch) keine akuten Handlungsempfehlungen. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskanzlei, die für die Gemeinde die Transaktion auf deutscher Seite begleitete, eingeholt. Die Kanzlei ist weiterhin in dieser Sache tätig. Daneben hat sich auf amerikanischer Seite der Investor einer Kanzlei in dieser Angelegenheit bedient. Die Rechnung ist dabei an die Gemeinde Eitorf ergangen und wurde aus Vorsichtsgründen auch beglichen. Es wurde zwar versucht, den Verursacher, nämlich den Erfüllungsübernehmer, zwecks Erstattung der Rechtsberatungsaufwendungen in Anspruch zu nehmen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten soll die Angelegenheit nach eingehender Rechtsberatung nicht weiter verfolgt werden. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung über 60.000,00 € wurde in Höhe der bereits erteilten Rechnungen in Anspruch genommen und soll in der erlebenden Höhe die noch erwarteten Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Downgrade abdecken.

Die in 2004 gebildete Rückstellung für Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen über 80.000,00 €, die auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des oben beschriebenen Runderlasses vom 26.05.2004 (Trenn-Erlass) steht, wurde in den Vorjahren bereits in Höhe der erfolgten Arbeiten in Anspruch genommen und bleibt in einer Höhe von gerundet 40.000,00 € weiter bestehen.

Nachdem das OVG NW am 18.12.2007 im Falle einer Kommune entschieden hat, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung der Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist, hat der Gemeinderat am 11.03.2008 beschlossen, rückwirkend zum 01.01.2007 die getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser einzuführen. Dabei wird für die Niederschlagswasserbeseitigung als neuer Gebührenmaßstab der Flächenmaßstab auf Grund der bebauten / befestigten Flächen eingeführt. In Höhe der erwarteten Kosten wurde im Vorjahr eine Rückstellung über 200.000,00 € gebildet. Das Gesamtprojekt wurde im Berichtsjahr beendet, so dass die Rückstellung in Anspruch genommen wurde.

Da die Mischeranlage im Faulbehälter 1 mit der in 2008 großsanierten und in Betrieb befindlichen Faulschlamm-Mischeranlage im Faulbehälter 2 zeitgleich in 1993 in Betrieb genommen wurde, war hier ebenfalls eine Sanierung zu erwarten. Aus Vorsichtsgründen wurde auch für diese Sanierung bereits in 2007 eine Rückstellung im Sinne von § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB über 54.800,00 € gebildet, auf Grund der tatsächlichen Sanierungskosten für den Faulbehälter 2 in 2008 um 13.200,00 € erhöht und auf einen Betrag von 68.000,00 € angepasst. Die Sanierungsarbeiten sollen in 2010 durchgeführten werden.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

h) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde betreffen Verbindlichkeiten aus Reinigungskosten für das Klärwerk (3.082,32 €), vorgelegte Personalkosten für einen Mitarbeiter des Bauhofs, der teilweise eine vakante Stelle in der technischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes wieder besetzt (7.008,37 €), mit 1.203,82 € Porto-, Kopier- und EDV-Kosten, mit 54,51 € Telefonkosten und mit dem Restbetrag von 255,00 € einen Kostenanteil an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt. Die Verbindlichkeiten wurden mit bestehenden Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für gemeindliche Hausmeister (132,75 €), aus vorgelegten Reinigungskosten für ein Pumpwerk (291,55 €), sowie aus Gutschriften im Zusammenhang mit Stromnetznutzungen (144,06 €) verrechnet.

Gegenüber dem Versorgungsbetrieb ergaben sich Forderungen, die oben unter Buchst. c) erläutert wurden.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.533.921,13 (2.307.532,09)	5.247.911,00 (4.886.493,51)	12.473.725,25 (12.387.775,43)	21.255.557,38 (19.581.801,03)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257.733,06 (314.837,91)			257.733,06 (314.837,91)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	11.035,66 (18.735,89)			11.035,66 (18.735,89)
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.196.567,12 (244.419,27)	409,03 (409,03)		1.196.976,15 (244.828,30)
gesamt	4.999.256,97 (2.885.525,16)	5.248.320,03 (4.886.902,54)	12.473.725,25 (12.387.775,43)	22.721.302,25 (20.160.203,13)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umzugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich sonstige Verbindlichkeiten von 1.095.753,68 €. Die besondere Höhe dieser Verbindlichkeiten war auch hier verursacht durch die Umstellung der Abwassergebühren auf den „gesplitteten Maßstab“.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

i) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betrifft den bereits im Dezember 2009 geflossenen Mietertrag für den Monat Januar 2010 für die Vermietung einer Teilfläche des Klärwerksgeländes zu Lagerzwecken an eine Bau-firma.

j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD / €) im abgekürzten Zahlungsweg als voraus gezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus dem Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergibt sich aktuell zwar (noch) kein Handlungsbedarf, gleichwohl wurde aus Sicherheitsgründen Rechtsbeistand eingeholt. Es wird auch auf die Erläuterungen oben unter Buchst. g) verwiesen.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	€
Abwassergebühren	3.477.297,48
Erstattung der Gemeinde für Straßenentwässerung	12.000,00
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	68.894,49
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	85.154,08
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	818.501,46
	<u>4.461.847,51</u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Erstattung der Gemeinde für Straßenentwässerung beinhaltet entgegen den Vorjahren nur noch die pauschalierten Aufwendungen für die Reinigung der Sinkkästen, da die Gemeinde durch die Gebühreumstellung wie jeder private Kunden abgerechnet werden kann. Der für das Berichtsjahr bereits gezahlte pauschalierte Straßenentwässerungsanteil ist in die Jahresverbrauchsabrechnung für die Gemeinde als Abschlag eingeflossen und oben unter der Position „Abwassergebühren“ berücksichtigt.

Die Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenauel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren waren mit einem Anteil von 82.763,92 € in einem erheblichen Umfang geprägt von Sondergebühren im Zusammenhang mit der vergleichmäßigten Einleitung von Produktionsabwässern eines ortsansässigen Milchersatzprodukte-Herstellers in das öffentliche Kanalnetz.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen ausschließlich den Kanal- / Hausanschlussbereich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten Mieterträge, Erträge aus Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren und Ausschreibungen, aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Anlageabgängen und kleinere sonstige Erträge.

Der Materialaufwand betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich um 4,9 % verringert, insbesondere hervorgerufen durch vom Stromnetzbetreiber zu zahlende Zuschläge für durch das BHKW im Klärwerk erzeugten Strom (Novellierung des KWK-G). Die Gasbezugskosten waren gemindert um den erhaltenen Rabatt für die Gasnetznutzung (1.922,94 €) und die erhaltene Steuerentlastung nach EnergieStG (7.587,69 €).

Der weit überwiegende Teil des Materialaufwandes betrifft die Stromkosten, die zu 82,6 % im Klärwerksbetrieb und zu 17,4 % im Pumpwerksbereich und bei den Sonderbauwerken im Kanalnetz anfallen.

Der Personalaufwand hat sich gegenüber 2008 um 77,3 % erhöht. Aufwandserhöhend machte sich in besonderem Maße die Änderung der EigVO bemerkbar. Für unverfallbare Anwartschaften eines betroffenen tätigen Versorgungsanwärters und eines Pensionärs war erstmalig zum 31.12.2009 eine Rückstellung - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - über insgesamt 427.828,00 € zu bilden. Es wird auch oben auf die Erläuterungen zur Bilanz (Anlage 1.4, Ziffer 1, Buchst. g) verwiesen. Ohne diesen Sonderposten hätte sich eine Erhöhung um 8,9 % ergeben, hervorgerufen durch tarifliche Anpassungen, Altersteilzeitregelungen und die befristete Einstellung eines Mitarbeiters zur Abwicklung des Verfahrens „Umstellung auf den gesplitteten Gebührenmaßstab“.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 20,1 % verringert. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „übriger Verwaltungsaufwand“, die vor allem die höheren Schlammabsetzungs- und Kanalsanierungsaufwendungen und „Aufwendungen aus Forderungsverlusten“, sowie die höhere „Abwasserabgabe“ auffangen konnten.

Die betriebsbedingt notwendige, temporäre Umstellung des bisher eingesetzten Fällmittels auf ein wesentlich teureres Aluminiumprodukt zur Verbesserung des Schlammabsetzungsverhaltens erforderte um ca. 37.200,00 € höhere Aufwendungen bei der Position „Schlammabsetzung“.

Dabei verringerten sich die Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich um insgesamt ca. 25.200,00 €. Kanalgroßsanierungen wurden im 7. Sanierungsabschnitt fertig gestellt, so dass im Berichtsjahr bei dieser Unterposition der nicht über Rückstellungen abgedeckte Mehrbetrag von ca. 18.000,00 € als Aufwand anfiel. Auch im Berichtsjahr waren Schachtsanierungen und -anhebungen vorzunehmen, die jedoch beim Unterhaltungsaufwand für Kanäle und Sonderbauwerke um ca. 20.500,00 € geringere Aufwendungen als in 2008 verursachten. Für Kanal-, Sonderbauwerks- und Sinkkastenreinigungen ergaben sich um ca. 29.600,00 € geringere Aufwendungen.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen verringerten sich um ca. 52.870,00 € gegenüber dem Vorjahresaufwand. Im Vorjahr belasteten insbesondere sonstige Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion diese Unterposition.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen waren im Vorjahr besonders durch die Bildung einer Rückstellung über 200.000,00 € für das Projekt „Regenwasser-Splitting“ (Einführung der gesplitteten Gebühr für Regenwasser nach Flächenmaßstab) geprägt. Der Aufwand hat sich bei dieser Unterposition um ca. 191.600,00 € verbessert.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke, den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, Versicherungsaufwendungen sowie die Abwasserabgabe.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge fielen erheblich geringer aus als im Vorjahr (ca. -34.300,00 €). Ursächlich waren erheblich geringere Guthabenzinsen aus der Anlage des Netprofits „Cross-Border“ am freien Kapitalmarkt, so dass zur Mitte des Berichtsjahres das Festgeldkonto aufgelöst wurde und der Netprofit zur Durchführung von Investitionen eingesetzt wurde. Die Position ist zudem von Stundungs- und Aussetzungszinsen geprägt.

Die Zinsaufwendungen erhöhten sich um ca. 21.000,00 € wegen erfolgter Darlehnsneuaufnahmen im Vorjahr und im Berichtsjahr zur Finanzierung der Investitionstätigkeit.

IV. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2009 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehn:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2009 T€	Marktwert zum 31.12.2009 T€
606	4 300 1564	1.499	1.317	-20
607	4 300 1562	453	387	-12
608	4 300 1558	895	823	-28
609	4 300 1560	960	877	-31
		3.807	3.404	-91

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, kaufmännischer Betriebsleiter, bis 09.10.2009
Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter, ab 10.10.2009

Herr Wilfried Schmidt, technischer Betriebsleiter, bis 01.06.2009
(Eintritt in den Ruhestand)

Nachrichtlich:

Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2009 bis zum Ende der XII. Wahlperiode am 20.10.2009 an:

Herr Alwin Müller, Vorsitzender

Herr Sascha Liene, stellvertretender Vorsitzender

Herr Helmut Beiert

Herr Hans-Peter Ersfeld

Herr Rainer Ersfeld, Beschäftigtenvertreter

Herr Marcus Furbass

Herr Rüdiger Gräf

Herr Oliver Haak

Herr Horst Hatterscheid

Herr Richard Kahlmann

Herr Roger Kolf

Herr Stefan Meitner

Herr Günther Müller, Beschäftigtenvertreter

Herr Hans-Gerd Pahl

Herr Dr. Hugo Peeters

Herr Uwe Schmidt

Herr Jochen Scholz

Herr Andreas Stricker

Frau Esme Sacihan, sachkundige Einwohnerin ohne Stimmrecht

Herr Ergün Dede, stellvertretender sachkundiger Einwohner als
stellvertretendes Ausschussmitglied ohne Stimmrecht,

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2009 ab Beginn der XIII. Wahlperiode am 24.11.2009 an:

Herr Timo Utsch, Vorsitzender

Herr Hans Dieter Meeser, stellvertretender Vorsitzender

Herr Hans-Peter Ersfeld

Herr Rainer Ersfeld, Beschäftigtenvertreter

Herr Marcus Dieter Furbass

Herr Rüdiger Gräf

Herr Richard Kahlmann

Herr Stefan Keuenhof

Herr Sascha Liene

Herr Stefan Meitner

Herr Günther Müller, Beschäftigtenvertreter

Herr Dr. Hugo Peeters

Herr Markus Reisbitzen

Herr Uwe Schmidt-Kroth

Herr Oliver Haak, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Andreas Kothen, stellvertretender sachkundiger Bürger

Herr Thomas Andreas Trendelkamp, stellvertretender sachkundiger
Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2009 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) 2 Beamte, 16 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, ein Auszubildender und einer befristet) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,87 und für den kaufmännischen Bereich 4,07 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Versorgungs- kasse der Beamten und Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten)	gesamt
Herr Rainer Breuer	32.878,05	9.651,88	42.529,93
Herr Wilfried Schmidt	14.076,48	1.243,78	15.320,26
	46.954,53	10.895,66	57.850,19

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2009 direkt keine Vergütungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

(Nachrichtlich: Der Technische Betriebsleiter des Entsorgungsbetriebes, Herr Wilfried Schmidt, ist zum 01.06.2009 in Ruhestand getreten und aus der Betriebsleitung ausgeschieden.)

Eitorf, im September 2010



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)